



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

**Die Stadt Geseke im früheren Herzogtum Westfalen, das dortige Kanonissenstift und die dortigen beiden Pfarreien ad S. Cyriacum und ad S. Petrum**

**Freisen, Joseph**

**Würzburg, 1924**

II. Beweisbeschluß vom 17. Juli 1823

**urn:nbn:de:hbz:466:1-31013**

Stiftungsvermögen und wurde Rechtsnachfolgerin der aufgelebten Pfarrei (Nies 61) die jetzt klagende Kirchengemeinde?

5. Ist danach der jetzige beklagte „Stiftsfonds“ nämlich „die vereinigten Stifter Geseke-Keppel“ (Statut vom 30. 11. 1872 Bl. 10 der A., wonach Damen ohne Unterschied der Confession aus ihm Präbenden allerhöchst verliehen werden § 4) „Rechtsnachfolger“ des früheren Frauenstifts oder ist nicht vielmehr ein durch „freie und volle Disposition des respektiven Landesherrn“ (§ 35, 36 des RDHschlusses) neugeschaffenes selbständiges Rechts- und Vermögenssubjekt entstanden?

durch Einholung eines schriftlichen Gutachtens des von dem Berichtstatter als beauftragten Richter zu verpflichtenden Sachverständigen Professors D. Dr. Linneborn in Paderborn.

II. Der Gutachter hat die Fragen nach Möglichkeit unter Beibehaltung der Ziffern des Beweisbeschlusses so zu beantworten, daß zunächst die tatsächlichen Unterlagen bezeichnet und belegt werden unter Anschluß der kirchenrechtlichen Erörterungen, jedoch hat der Gutachter vorerst unter kürzerer Beantwortung der übrigen Fragen als Hauptfrage die Frage zu 4. und 5. zu erörtern. Die Einholung eines weiteren Gutachtens bleibt vorbehalten“.

## II. Beweisbeschluß vom 17. Juli 1923.

Von dem Vertreter der beklagten Partei wurde der als Gutachter ernannte Dompropst Dr. Linneborn gemäß § 406 Z PO. als befangen abgelehnt. Das Paderborner Landgericht wies durch Beschluß vom 23. Mai 1923 diesen Antrag als unbegründet zurück. Auf die darauf beim OLG. Hamm eingelegte Beschwerde erfolgte am 23. Juni 1923 der Beschluß, daß die beantragte Ablehnung des Dompropstes Linneborn begründet sei. Es erging dann folgender Beweisbeschluß des Landgerichts Paderborn vom 17 Juli 1923:

„In der Sache soll an Stelle des ursprünglich ausgewählten Dompropstes Dr. Linneborn als Sachverständiger über die Beweisfragen im Beweisbeschuß vom 21. März 1923, Bl. 26—27 d. A. Universitätsprofessor Dr. Freisen in Würzburg vernommen werden, und zwar unter entsprechender Verpflichtung durch das darum zu ersuchende Amtsgericht in Würzburg“.

---

### Berichtigungen.

- S. 8 Zeile 13 v. oben lies: Böddeken st. Bödeken.  
 S. 16 „ 16 v. unten „ Engernlande st. Engerlande.  
 S. 19 „ 11 v. „ „ omnem st. omnen.  
 S. 20 „ 2 v. oben „ kirchlichem st. kirchlichen.  
 S. 28 „ 13 v. „ „ Bauperiode st. Baupertode.  
 S. 39 „ 13 v. „ „ hierüber st. hierbei.  
 S. 51 „ 2 v. „ „ hochadligen st. hochedlen.  
 S. 52 „ 5 v. „ „ Küsterdienst st. Küsterdinst.  
 S. 52 „ 5 v. unten „ Fällén st. Füllen.  
 S. 54 „ 10 v. oben „ erhält st. erhielt.  
 S. 54 „ 7 v. unten „ canonicorum st. canonicorum.  
 S. 56 „ 8 v. „ „ in Bezug st. in den Bezug.  
 S. 59 Anm. 1 lies: Ger. st. Gen.  
 S. 64 Zeile 1 v. unten lies: (der Träger . . Persönlichkeit.)  
 S. 64 Anm. 1 Zeile 2 v. unten lies: Paderborn.  
 S. 68 Zeile 13 v. oben lies: Stiftungsgeschäft, die st. Stiftungsgeschäft die.  
 S. 71 Zeile 12 v. unten lies: S. 73) st. S. 73.  
 S. 78 „ 7 v. oben „ behauptete st. behaupteten.  
 S. 79 „ 7 v. „ „ Parochialrechte st. Perochialrechte.  
 S. 79 „ 18 v. „ „ unerfindlich st. unerfriedlich.
-